



## MERKBLÄTTER ZUM ERBRECHT

### Gesetzliche Erbfolge und Pflichtteil

**Rechtlicher Hinweis:**

*Bitte beachten Sie, dass dieses Merkblatt allgemeine Informationen beinhaltet, die eine unmittelbare Beratung durch den Notar nicht ersetzen können.*

#### 1. Gesetzliche Erbfolge

Ausgangspunkt für die Lösung jeder erbrechtlichen Frage ist die Feststellung, welche Erbfolge sich im Einzelfall ergibt, ohne dass der Erblasser eine Regelung (Testament, Erbvertrag) getroffen hat. Die Faustregel, dass nur Verwandte und überlebende Ehegatten erben können, ist in den vergangenen Jahrzehnten ausgedehnt worden. Neben Blutsverwandten erben Adoptivkinder und nichteheliche Kinder grundsätzlich gleichberechtigt; wie Ehegatten zu behandeln sind auch eingetragene Lebenspartner. Allerdings ist der nichteheliche Lebenspartner weiterhin nicht gesetzlicher Erbe.

Das Erbrecht der Verwandten ist geregelt in §§ 1924 bis 1930 BGB. Verwandt sind Personen, die voneinander abstammen. Im Erbrecht gibt es dafür Ordnungen. Die Ordnung richtet sich danach, ob der Verwandte vom Erblasser selbst, von dessen Eltern oder den Großeltern usw. abstammt. Je größer die Nähe zum Erblasser ist, desto höher ist die Priorität in der Erbfolge. So schließen beispielsweise die am engsten verwandten Abkömmlinge die weiter entfernten Ordnungen vom Erbrecht aus. Hat der Erblasser Abkömmlinge (Kinder oder bei Vorversterben eines Kindes Enkel), erben seine Eltern und Geschwister nicht. Gibt es innerhalb einer Ordnung mehrere gesetzliche Erben, gliedern diese sich wiederum nach Stämmen und mit gleicher Erbquote.

Das gesetzliche Erbrecht des Ehegatten ist ein besonders geregeltes Erbrecht. Es richtet sich nach dem familienrechtlichen Güterstand. Ist kein Ehevertrag geschlossen worden, leben die Ehegatten im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft. In diesem Hauptanwendungsfall (mehr als 90 % aller Eheleute leben in Zugewinnngemeinschaft) des Ehegattenerbrechtes steht dem überlebenden Ehegatten neben gemeinschaftlichen oder Kindern des Erblassers ein Anspruch in Höhe von insgesamt 1/2 des Nachlasses zu. Gibt es keine Kinder, jedoch Verwandte der 2. Ordnung oder Großeltern des Erblassers, erhält der überlebende Ehegatte insgesamt 3/4. Darüber hinaus und erst dann wird der überlebende Ehegatte Alleinerbe.

Im Falle der Gütertrennung hängt die Erbquote des überlebenden Ehegatten von der Anzahl der Abkömmlinge ab. Neben einem Abkömmling erhält er 1/2, neben zwei Abkömmlingen 1/3 und neben mehr als zwei Abkömmlingen lediglich 1/2.

Diese Regelungen gelten auch für den Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft.

Das gesetzliche Erbrecht des überlebenden Ehegatten endet spätestens mit Rechtskraft der Scheidung. Gesetzlich wird dieser Termin schon vorverlagert auf den Zeitpunkt, zu dem ein Scheidungsantrag zugestellt ist und die Scheidungsvoraussetzungen vorliegen.

#### 2. Pflichtteil

Zum Kreis der Pflichtteilsberechtigten gehören Abkömmlinge, der Ehegatte oder eingetragene Lebenspartner sowie die Eltern (auch ein nichtehelicher Elternteil) des/der Erblassers/Erblasserin.

Der Pflichtteil entspricht der Hälfte des gesetzlichen Erbteils, hängt also von der Zusammensetzung der vorhandenen gesetzlichen Erben ab.



**DR. MÜLLER & KOLLEGEN**  
RECHTSANWÄLTE • FACHANWÄLTE • NOTARE

Wichtig ist die Möglichkeit der Pflichtteilergänzung, wenn der Erblasser bis zu 10 Jahren vor seinem Tod Schenkungen vorgenommen hat. Mindern diese den tatsächlich vorhandenen Nachlass erheblich, bestehen auch Ergänzungsansprüche gegen den/die Erben oder Beschenkten. Allerdings ist eine Schenkung nicht immer mit dem vollen Wert anzusetzen. Vielmehr sieht das Gesetz eine zeitratierliche Reduzierung um jährlich 10 % vor. Eine Schenkung zwei Jahre vor dem Tod des Erblassers wird also nur mit 80 % angesetzt.

Für weitere Erläuterungen stehen Ihnen meine Mitarbeiterinnen und ich gerne zur Verfügung. Ich hoffe, mit diesen Erläuterungen einen Beitrag zur „Übersetzung“ des „Juristendeutschen“ in die Alltagssprache geleistet zu haben, und bedanke mich für das entgegengebrachte Vertrauen.

Mit freundlichen Grüßen  
Dr. jur. Sebastian Karl Müller  
Notar

Dr. Müller & Kollegen  
Hauptstr. 98  
33647 Bielefeld  
Telefon: 0521/41716-0  
Telefax: 0521/41716-16  
E-Mail: [notar@kanzlei-dr-mueller.de](mailto:notar@kanzlei-dr-mueller.de)  
Website: [www.kanzlei-dr-mueller.de](http://www.kanzlei-dr-mueller.de)